

Erstattungseinschränkungen durch die PKV und Beihilfestellen

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

Private Krankenversicherungen und Beihilfestellen praktizieren oftmals Einschränkungen bei der Erstattung von eingereichten Liquidationen. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Verwaltungsaufwand in den Praxen.

Aus gegebenem Anlass stellen wir hierzu fest:

Die Honorargestaltung für Privatbehandlungen ist ausschließlich nach den Vorschriften der **GEBÜHREORDNUNG für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ)** zu bemessen; dies wurde bereits schon durch das Bundesverwaltungsgericht (BVG) mit Urteil vom 17.02.1994 festgestellt. An diese Rechtsverordnungen sind die Zahnärzte gebunden.

Der Zahnarzt tritt hiermit ausschließlich in eine **Rechtsbeziehung zum Patienten**, nicht jedoch in ein Rechtsverhältnis zu kostenerstattenden Stellen (Beihilfe, private Krankenversicherungen).

Nach Vorlage der gültigen zahnärztlichen Liquidation besteht Zahlungsanspruch des Zahnarztes an den Patienten unabhängig von dem Erstattungsverhalten von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung. Dies betrifft sowohl die Höhe der Liquidation als auch evtl. Auslegung zum Inhalt und zur Abrechenbarkeit der Gebühren-Positionen.

Für Privatversicherte regeln die **VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN** und die jeweiligen vertraglich vereinbarten Tarife die Erstattungsansprüche der Behandlungskosten.

Die Erstattungsansprüche der **BEIHILFEBERECHTIGTEN** Patienten gegenüber den Beihilfestellen richten sich nach den jeweils gültigen Beihilfavorschriften, die bundesweit erheblich differieren.

Dadurch kann es zu nicht vollständigen Erstattungen der Gebührenrechnung kommen, zumal in Zeiten knapper Finanzen die Kostenerstatter bemüht sind, den Umfang ihrer Erstattungen zu begrenzen.

Dies trifft in gegebenem Maße auch für die privaten Krankenversicherungen zu, die unübersehbar Kostendämpfungsmaßnahmen praktizieren.

Rechtslage ist:

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. der gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ). Die Erstattung durch Ihre Beihilfe oder private Versicherung ist abhängig von Ihrem Versicherungsverhältnis und stellt ein Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der Versicherung/Beihilfe dar. Unabhängig von deren Erstattungsverhalten entbindet Sie dies NICHT von der Zahlungspflicht dem Zahnarzt gegenüber.

Ihre
Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

gez. Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

gez. PD Dr. Dan Brüllmann
Stellv. Vorsitzender